

Gemeinsame Publikation Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach

Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2010 - 2014

Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen folgender Behörden findet am

Sonntag, 7. März 2010 statt:

- **Stadtrat Dübendorf**
(6 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident)
- **Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Dübendorf**
(9 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident)
- **Rechnungsprüfungskommission der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf**
(5 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident)
- **Römisch-katholische Kirchenpflege Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach**
(7 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident)
- **Rechnungsprüfungskommission der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach**
(5 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident)
- **Oberstufenschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach**
(9 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident)
- **Primarschulpflege Dübendorf**
(9 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident).

Die Behörden werden nach verschiedenen Wahlverfahren gewählt:

a) Mit leerem Wahlzettel und Beiblatt (Beschluss Stadtrat vom 7. Mai 2009)

- Stadtrat Dübendorf
- Oberstufenschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach
- Primarschulpflege Dübendorf

b) Mit gedrucktem Wahlzettel

- Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Dübendorf
- Rechnungsprüfungskommission der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf
- Römisch-katholische Kirchenpflege Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach
- Rechnungsprüfungskommission der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten folgende Fristen

a) Behördenwahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt

Dienstag, 1. Dezember 2009

b) Behördenwahl mit gedrucktem Wahlzettel (1. Frist)

Mittwoch, 11. November 2009

Die Wahlvorschläge sind der Stadtverwaltung Dübendorf, Zentrale Dienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, einzureichen. Die Wahlvorschläge können bei den Zentralen Diensten eingesehen werden.

Die nachstehenden Bestimmungen sind zu beachten:

a) Wahlverfahren mit leerem Wahlzettel und Beiblatt

In Anwendung der entsprechenden Gemeindeordnungen werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Für jede Behörde wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich bis 1. Dezember 2009 zu melden. Sie geben an, für welche Behörde sie kandidieren, und teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

(Ergänzung: Die Wahlvorschläge gemäss Bst. a) müssen nicht von 15 Stimmberechtigten unterstützt werden. Formulare für die Wahlvorschläge und Ergänzungen für das Beiblatt können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Zentrale Dienste, sowie auf www.duebendorf.ch/Aktuelles/Amtsmitteilungen, bezogen werden.

b) Wahlverfahren mit gedrucktem Wahlzettel

In Anwendung der entsprechenden Gemeindeordnungen sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge bis spätestens 11. November 2009 einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat (zu beachten ist § 23 GPR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Zentrale Dienste, sowie auf www.duebendorf.ch/Aktuelles/Amtsmitteilungen, bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Dübendorf, 2. Oktober 2009

Wahlvorsteherschaft Dübendorf